

Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 19.06.2025 bis 25.07.2025.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf erfolgte in der Zeit vom 19.06.2025 bis 25.07.2025.

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	09.07.2025
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	22.07.2025
3	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt / Bauplanung	01.08.2025
3.1	Untere Naturschutzbehörde	
3.2	Untere Wasserbehörde	
3.3	Bereich Landwirtschaft	
3.4	Untere Denkmalschutzbehörde	12.08.2025
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Wasserwirtschaft Naturschutz	23.07.2025
5	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost	
6	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	07.07.2025
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Stand: 09.10.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	26.06.2025
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	07.07.2025
11	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	
12	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg	15.07.2025
13	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde	14.08.2025
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	10.07.2025
15	Deutscher Wetterdienst	30.06.2025
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
17	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
18	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale	
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	
20	DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	24.07.2025
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	
23	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	
24	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	
25	PCK Raffinerie GmbH Schwedt	20.06.2025
26	Vermessungsservice GmbH	
27a	E.DIS Netz GmbH	24.06.2025
27b	e.dis.com	01.07.2025
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	20.06.2025
29	DNS:Net Internet Service GmbH	04.07.2025
30	Die Autobahn GmbH des Bundes	
31	GDMcom GmbH	27.06.2025
32	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
33	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau	
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.07.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Stand: 09.10.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	20.06.2025
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH	
37	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik	25.07.2025
38	Handelsverband Berlin-Brandenburg	07.07.2025
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark	
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	23.07.2025
41	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	21.07.2025
42	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	07.08.2025
43	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt	
44	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	20.06.2025
45	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	08.07.2025
46	Tele Columbus AG	
47	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
48	Pommersche Landeskirche, Konsistorium	
49	Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	
50	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften	
51	Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf	
52	Stadt Strasburg (Uckermark)	01.07.2025
53	Gemeinde Nordwestuckermark, Schönermark	
54	Amt Woldegk -Stadt Woldegk	23.06.2025
55	Stadt Prenzlau	
56	Amt Brüssow, Gemeinde Göritz	
57	Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow	24.07.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Stand: 09.10.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 09.07.2025			
1	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. Fußnoten: 1 Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).		
2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Stellungnahme vom 22.07.2025			
2	Keine Bedenken		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Regionalplanerische Belange Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	(vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht. Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gesetzliche Rechtsfolge ein, dass sich in der Region Uckermark-Barnim die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.		
	Sonstige Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat den Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genehmigt. Der Regionalplan ist mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 42 am 23. Oktober 2024 nach einem mehrstufigen Planungs- und Abstimmungsprozess in Kraft getreten. Darin streift das Plangebiet im südlichen Bereich das Vorranggebiet Freiraumverbund. Grundsätzlich liegen keine FFH-Gebiete und NSG innerhalb des Plangebiets und es werden ausreichende Abstände zu diesen eingehalten. Darüber hinaus werden auch keine Kernkriterien (KK) aus dem Kriterienraster des VR Freiraumverbund durch den Vorhabenbereich berührt, da die beanspruchte Fläche Landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt. Ebenso sind Ergänzungskriterien wie Grünland oder Wald nicht

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			betroffen. Auch Erweiterungen und Anpassungen im Vorhabengebiet sind innerhalb des integrierten Regionalplanes nicht zu entnehmen. Die Überlagerung mit dem Freiraumverbund wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark stark angepasst. Sie beträgt im gegenwärtigen Entwurf ca. 4,17 ha. Im Gegenzug soll eine vorgeschlagene Maßnahme aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet Köhntoptal umgesetzt werden. Gemäß Managementplan soll hier eine Entbuschung von Teilflächen sowie eine anschließende Mahd mit Schafen und Ziegen erfolgen, alternativ käme auch eine jährliche Mahd Mitte Juni mit Beräumung des Mahdguts, in den ersten zwei Jahren 2-schürige Mahd mit Abräumen in Betracht. Die Fläche dieser Maßnahme umfasst ca. 2,28 ha. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können. Im Bauleitplanverfahren sind sowohl positive als auch negative Auswirkungen des Vorhabens im Abwägungsprozess zu berücksichtigen (Einzelfallbetrachtung). Mit maßgeblich ist hierbei der Ausschluss signifikanter Störwirkungen auf die Ortsrandlage von Trebenow, nordwestlich des Vorhabens (s. Darlegungen im Umweltbericht). Ebenfalls wurde darin eine Natura-2000 Prüfung durchgeführt, welche eine Verträglichkeit mit dem Vorhaben attestieren konnte. Gleichwohl obliegt es der Gemeinde, Abwägungskriterien, auch solche mit negativer Wirkung wie z.B. höhere Ackerzahlen im Naturraum Nord oder der Nähe zu einzelnen Wohnbauanlagen zu berücksichtigen. Ausführungen hierzu finden sich u.a. in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. der Begründung. Dies hat die Gemeinde getan und abschließend berücksichtigt.
3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 01.08.2025			
	<u>Technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten</u>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Keine Baulasten vorhanden oder in Vorbereitung.		Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	<u>Rechtliche Bauaufsicht / Bauplanung</u> Begründung: 4.1 Lage in der Gemarkung / Geltungsbereich Satz 4: Die geplante Photovoltaikanlage wird sich nicht innerhalb des OT Trebenow befinden sondern in dessen Nähe.		Dem Hinweis wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler. Die Begründung wird dementsprechend überarbeitet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Planinhalt.
	4.3 Gegenwärtige Bebauung und Nutzung Satz 1: redaktioneller Fehler „die für die für“		Dem Hinweis wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler. Die Begründung wird dementsprechend überarbeitet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Planinhalt.
3.1	Untere Naturschutzbehörde – UNB; Stellungnahme vom 01.08.2025		
	Die Vereinbarung mit dem Land Brandenburg zur Flächenbereitstellung für die Durchführung der Maßnahme A5 im Naturschutzgebiet „Köhntoptal“, ist im Baugenehmigungsverfahren einzureichen. Ein unterzeichneter Pflegevertrag zur langfristigen Sicherung der Flächenpflege ist mindestens 6 Monate vor Ablauf des im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bestehenden Pflegevertrages bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
	Die Pflege der anzulegenden Feldlerchenfenster/Feldlerchenbrutbereiche hat ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. zu erfolgen. Das Mahdgut ist von den Flächen abzufahren.		Der angegebene Zeitraum und das Abräumen sind in das Maßnahmenblatt A 4 aufgenommen worden.
	Bei einer Mahd der Flächen sollten zur Vermeidung von Tierverlusten (Kleinsäuger, Insekten usw.) durch Rotationen der Mähtechnik ausschließlich Balkenmäherwerke eingesetzt werden.		Es ist vorgesehen, die Offenflächen mit Balkenmäherwerken zu pflegen. Das gesamte Mahdkonzept kann im Baugenehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
	Im Baugenehmigungsverfahren sind Vorschläge zu lebensraumverbessernden und biotopverbindenden Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt (Bienenburgen/Totholz-, Stein-, Sandhaufen usw.) an geeigneten Stellen innerhalb der Vorhabenfläche einzureichen.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Rechtsgrundlagen: BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
3.2	Untere Wasserbehörde – UWB; Stellungnahme vom 01.08.2025		
	Das anfallende Niederschlagswasser der Solarflächen ist ortsnah über die belebte Bodenzone zu versickern.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlages erfolgt vor Ort. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Im Umweltbericht zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ (CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH vom April 2025) werden als vollversiegelte Fläche 3900 m² und 9000 m² als teilversiegelte Flächen festgesetzt.		Die genannten Flächenangaben im Umweltbericht beziehen sich auf die Maximalwerte der zu erwartenden Versiegelung bzw. Teilversiegelung.
	Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung. Der Forderung eines Bodenschutzkonzepts und Baubegleitung wird im Baugenehmigungsverfahren nachgegangen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Daher wird ein Bodenschutzkonzept auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 gefordert.		Wenn das Detaillayout des Solarparks erstellt wird und Baustelleneinrichtungsflächen identifiziert werden, wird ein sachkundiges Büro mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzepts beauftragt.
	Rechtsgrundlagen: BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
3.3	Bereich Landwirtschaft; Stellungnahme vom 01.08.2025		
	Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass in der Gemarkung Trebenow (Flur 6, u. a. Flurstücke 3, 4, 8, 11, 12, 14 / Flur 3, Flurstücke 2, 3, 4) eine Fläche von insgesamt ca. 21 ha für die Errichtung der Anlage vorgesehen ist. Die betroffenen Flächen befinden sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Die durchschnittliche Bodenbonität beträgt 41,26 Bodenpunkte, was auf eine gute Ackerqualität hinweist. Die Böden bestehen überwiegend aus sandigem Lehm. Insgesamt handelt es sich um landwirtschaftlich wertvolles Ackerland, das integraler Bestandteil der regionalen Agrarstruktur ist. Die geplante Umnutzung würde zu einem dauerhaften Entzug produktiver landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. In agrarstruktureller Hinsicht ist dies insbesondere im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige Betriebe kritisch zu bewerten. Eine		Mit dem Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gründe dafür sind: • Der Eigentümer hat die Flächen verpachtet, • Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe oder Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu befürchten sind. • Flächen sind durch Hanglage schlecht zu bewirtschaften • Die Festsetzung erfolgt auf Laufzeit. Eine Widernutzung als Acker ist danach wieder möglich. • Außerdem verweisen wir auf § 2 EEG 2023 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	derartige Flächenkonkurrenz kann langfristige Auswirkungen auf die betriebliche Entwicklung und regionale Versorgungssicherheit haben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden sind bislang nicht abschließend erforscht. Bodenwissenschaftliche Untersuchungen zur langfristigen Beeinflussung von Bodenfunktionen unter PV-Freiflächenanlagen liegen bislang nur in begrenztem Umfang vor (vgl. Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft, 13.07.2022).		Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. • Ergänzend ist der Ausbau von Erneuerbaren Energien erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. • Gegenüber anderen Arten der Energieerzeugung wie Braunkohle- oder Gaskraftwerken ist der Beeinträchtigungsgrad des Bodens gering. • Überwiegend ist mit positiven Wirkungen auf den Boden zu rechnen. Durch das Entfallen des regelmäßigen Umbruchs (Pflügen, Eggen etc) kann sich eine dauerhafte Durchwurzelung ausbilden, die dazu beiträgt, dass sich Hohlräume bilden, in denen sich die Bodenlebewesen in Art und Anzahl stark vermehren können. Die Humusbildung wird durch das Dauergrünland gefördert. • Auf dem überwiegenden Flächenanteil ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung durch Mahd oder Schafbeweidung weiterhin möglich.
	Zu: Umweltbericht 2.4.2 Die Aussage, dass die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich mit einem Humusabbau einhergeht, kann aus bodenkundlicher Sicht nicht pauschal bestätigt werden. Vielmehr ist es Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung, Humus durch geeignete Maßnahmen – wie vielfältige Fruchtfolgen und dauerhafte Bodenbedeckung – zu erhalten oder aufzubauen.		Auf den betroffenen Ackerflächen ist gemäß dem GeoPortal LBGR Brandenburg die Humusgehaltsklasse (KA5) h 2 (1-2 %), also ein geringer Wert ausgewiesen. Es ist richtig, dass der Humusgehalt auch auf Ackerböden wieder aufgebaut werden kann. Dies ist jedoch mit höheren Aufwendungen sowie einer reduzierten Bodenbearbeitung verbunden. Im Solarpark unterbleibt die Bodenbearbeitung, da Extensivgrünland entwickelt wird.
	Gem. § 1a Abs. 2 BauGB: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder		Flächen im Innenbereich bieten keinen geeigneten Ersatz für großflächige PV-Freiflächenanlagen im Freiland. Die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien entspricht den Zielen des Bundesklimaschutzgesetzes. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2, liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Mit dem Grund und Boden wird sparsam umgegangen, denn es wird nur ein geringer Anteil der genutzten Fläche versiegelt oder teilversiegelt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“		
	Mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb bzw. mit dem jeweiligen Landeigentümer ist das Einvernehmen herzustellen. Eine unnötig lange Inanspruchnahme der Flächen durch bauliche Maßnahmen ist zu vermeiden, da hierdurch förderrechtliche Nachteile für Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen der Agrarförderung entstehen könnten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eigentümer hat die Flächen verpachtet.
3.4	Untere Denkmalschutzbehörde; Stellungnahme vom 12.08.2025		
	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark X Keine Einwände Bauordnungsamt: untere Denkmalschutzbehörde		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2; Stellungnahme vom 23.07.2025		
4	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark		
4.1	<i>Immissionsschutz, Stellungnahme vom</i>		
	2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	1. Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von 25 MWp zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ mit einem Geltungsbereich von 21 ha beschlossen. Festgesetzt werden sollen die Baugrenzen SO 1 und SO1 als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlagen. Die Planung erfordert die 3. Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt parallel zur Stellungnahme aufgefordert. Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung in der Stellungnahme vom 19.02.2025.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	2. 2.1 Grundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).		
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft-2021)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu anderen Nutzungen sind keine Auswirkungen durch elektromagnetische Felder und deren Störwirkungen zu erwarten.
	2.2 Immissionsschutz Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung wurde im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ aufgeführt und befindet sich in einer Entfernung von > 120 m. Die relevanten Auswirkungen durch Blendungen und Geräuschemissionen wurden hier verbal beschrieben und bewertet.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung. Die Überschreitung von Grenz- und Richtwerten z. B. der TA Lärm wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Bei potenziellen Überschreitungen können lärmmindernde Maßnahmen wie z. B. die Einhausung von Wechselrichtern/Transformatoren festgelegt werden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen sind die Wohngebäude Trebenow Nr. 38-40, Karlstein Nr. 6,7 und Bandelow-Siedlung Nr. 106-111. Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutz Mensch (Pkt. 2.8; Pkt. 2.12.3; Pkt. 2.12.4) kann gefolgt werden. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Ausführungen des Umweltberichtes unter Pkt. 3; S. 51 zu den betriebsbedingten Auswirkungen und der Aussage, dass mit einer Überschreitung der Grenz- und Richtwerte nicht zu rechnen ist nicht nachvollziehbar ist. Je nach Detailausführung (z. B. Batteriespeicher) kann der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Maßnahmen der Lärminderung zur Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm erfordert. Unter Berücksichtigung der Entfernungen zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Schutzgut Mensch), ist ein unlösbarer Konflikt zwischen den Nutzungen durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den als zulässig bestimmten Nutzungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Geräuschemissionen insbesondere Batteriespeicher, Wechselrichter und Trafostationen sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mit den dann vorliegenden Detailkenntnissen zum Standort und den technischen Anlagen gutachterlich zu bewerten, ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu ermitteln und umzusetzen.		Batteriespeicher sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgesehen.
	Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	3. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.		
	Fußnoten: 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) 2 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) 3 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) 4 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) 5 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779) 6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
5 Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost; Stellungnahme vom			
5	Keine Stellungnahme		
6 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom			
6	Keine Stellungnahme		
7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 07.07.2025			
7	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen. Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.		
8 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung; Stellungnahme vom			
8	Keine Stellungnahme		
9 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen; Stellungnahme vom 26.06.2025			
9	Keine Einwände		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom 07.07.2025			
10	Vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere fachliche Stellungnahme vom 11.02.2025, Az.: GV 2025:057 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.		Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum hat in seiner Stellungnahme vom 11.02.2025 (Az.: GV 2025:057) auf denkmalfachliche Belange hingewiesen und diese im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebracht. Die Stellungnahme wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt. Nach einem telefonischen Austausch mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde seitens der Behörde bestätigt, dass die Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung ausreichend berücksichtigt wurden und daher keine weiteren Einwände bestehen. Eine Detailabstimmung erfolgt im Zuge des späteren Baugenehmigungsverfahrens.
11 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Stellungnahme vom			
11	Keine Stellungnahme		
12 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg; Stellungnahme vom 15.07.2025			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
12	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
13 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde; Stellungnahme vom 14.08.2025			
13	zur vorbezeichneten Planung nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS BB) Bezug auf Ihr Anschreiben vom 19.06.2025 (Erhalt per E-Mail) und es ergeht folgende Stellungnahme: Es ist beabsichtigt südwestlich vom Ortsteil Trebenow eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PF-FFA) zu errichten. Gemäß BauGB ist für die Errichtung von PV-FFA die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Planungsziel besteht darin, das Baurecht im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bau und Betrieb der PV-FAA zu schaffen. Innerhalb des Plangebietes soll als		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien Photovoltaik-Anlage festgesetzt werden.		
	Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und grenzt an die kommunale Straße von Trebenow nach Karlstein, an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie an Gehölzflächen. Entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgt die direkte verkehrliche Erschließung ausgehend von der Landesstraße (L) 257, Abschnitt 010, bei km 6,775 in Stationierung, rechts (Ortsdurchfahrt Trebenow) über die kommunale Straße zwischen Trebenow und Karlstein. Somit sind direkte Verknüpfungen des Plangebietes mit dem Landesstraßennetz (L 257, L 258) nicht zu verzeichnen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Die Haupteerschließung des Plangebiets erfolgt dennoch über den Knotenpunkt (KP) L 257/Gemeindestraße in der OD Trebenow. Somit ist für den temporären Baustellenverkehr die bestehende KP-Geometrie der Haupteerschließung im Zuge der weiteren Planung nachzuweisen. Für die Anlieferung der Montageteile sind die geometrischen Verhältnisse am KP L 257/Gemeindestraße mit den Schleppkurven für die maßgebenden Bemessungsfahrzeuge zu prüfen (Erbringung Schleppkurvennachweise). Bei Erforderlichkeit sind dann vor Umsetzung des Vorhabens, die entsprechenden baulichen und/oder verkehrstechnischen Maßnahmen vorzusehen, um ein sicheres Befahren im Knotenpunktbereich zu gewährleisten. Das Ergebnis ist dem LS rechtzeitig im Planungsprozess zur Prüfung zu übergeben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung. Die bestehende KP-Geometrie der Haupteerschließung sowie die Erbringung der Schleppkurvennachweise werden im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt.
	Des Weiteren sind im Zuge des weiträumigen Antransports von Anlagenteilen über das Bundes- und Landesstraßennetz die Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung. Die Hinweise werden an die Vorhabenträgerin mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben.

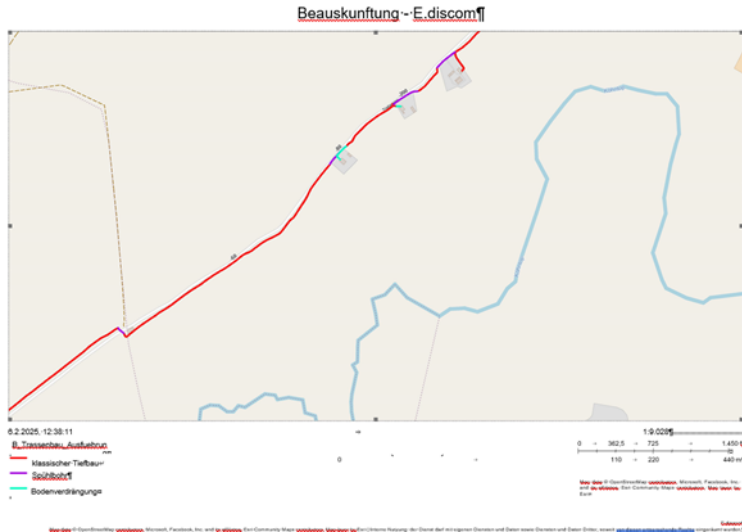
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Der LS ist im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen. Seitens des LS BB sind im Plangebiet keine flächenrelevanten Planungsabsichten zu verzeichnen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 10.07.2025			
14	Durch das o. g. Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)2 nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten. Daher gibt es meinerseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhabenvorhaben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
15 Deutscher Wetterdienst; Stellungnahme vom 30.06.2025			
15	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
16 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Stellungnahme vom			
16	Keine Stellungnahme		
17 Deutsche Bahn AG, DB Netz; Stellungnahme vom			
17	Keine Stellungnahme		
18 Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale; Stellungnahme vom			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
18	Keine Stellungnahme		
19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom			
19	Keine Stellungnahme		
20 DEGES – Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost, Außenstelle Güstrow; Stellungnahme vom 24.07.2025			
20	Vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland. Dieses Vorhaben wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt. Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken. Anbaurechtliche Belange sind nicht ersichtlich.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
21 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom			
21	Keine Stellungnahme		
22 Stadtwerke Prenzlau GmbH; Stellungnahme vom			
22	Keine Stellungnahme		
23 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom			
23	Keine Stellungnahme		
24 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom			
24	Keine Stellungnahme		
25 PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Stellungnahmen vom 20.06.2025			
25	wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. Ihre Anfrage vom 19.06.2025 haben wir erhalten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung NICHT berührt wird.		
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
26 Vermessungsservice GmbH; Stellungnahmen vom			
26	Keine Stellungnahme		
27a E.DIS Netz GmbH; Stellungnahme vom 24.06.2025			
27a	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant, wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Wir weisen darauf hin, dass die ediscom Telekommunikations GmbH in der Nähe des Plan-gebietes Glasfaserkabel gelegt hat. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.		
	Anlagen: Zusammenfassung Telekommunikation (siehe auch Stellungnahme 27b, e.dis.com) Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen Merkblatt zum Schutz der Telekommunikationslinien Index Gesamtmedienplan		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Anfragebestätigung Bestätigung über Leitungsanfrage auf meine-planauskunft.de Leitungsauskunft: 1494879 in Uckerland, OVS Trebenow - Karlstein Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Erstellt am: 24.06.2025 Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln Ihnen eine detaillierte Auskunft. Betroffene Netzbetreiber: - EDIS Netz GmbH Nicht betroffene Netzbetreiber: - Bayernwerk Netz GmbH - Schleswig-Holstein Netz AG - Avacon Netz GmbH - HanseGas GmbH Kartendarstellung:		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

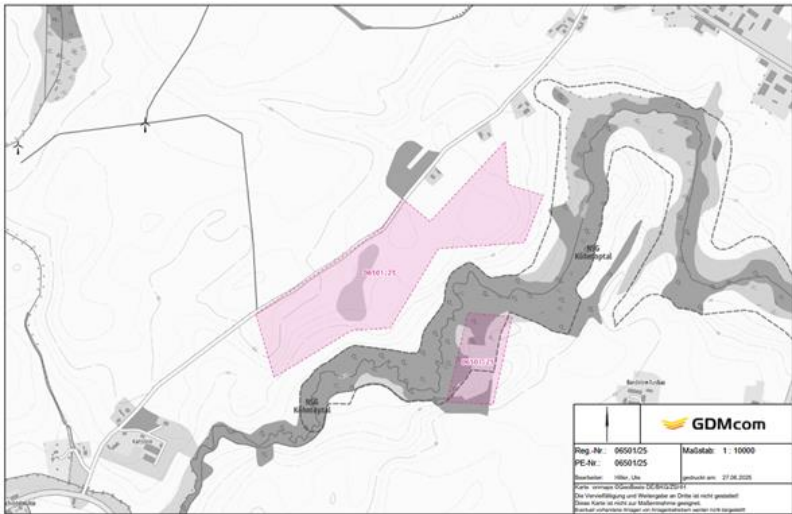
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			
27b	e.dis.com; Stellungnahme vom 01.07.2025		
27b	Wir erhielten Ihre Anfrage wieder über die Kollegen der edis und teilen Ihnen mit, dass wir angrenzend an das betreffende Gebiet an der Straße Telekommunikationsanlagen betreiben. Soweit aus dem Anlagenbestand Umverlegungs- / Schutzbedarf für die TK-Anlagen resultiert, bitten wir Sie, sich 20 Wochen vor Baubeginn noch einmal mit uns in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen und zu realisieren.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Umsetzung weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
28 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG; Stellungnahme vom			
28	vielen Dank für Ihre Nachricht. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico – Leitungsscheck-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang. Der Zugang zu Leico kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über Leico wurde eine zentrale Abfrage gestartet, bei der alle potenziell betroffenen Leitungsträger beteiligt wurden. Offenbar hat die NBB keine Leitungen in diesem Bereich, sodass von dort keine Rückmeldung erfolgt ist.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.		
29 DNS:Net Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 04.07.2025			
	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Anlage: Kabelschutzanweisung DNSNET.pdf		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
30 Die Autobahn GmbH des Bundes; Stellungnahme vom			
30			siehe Stellungnahme 20
31 GDMcom GmbH; Stellungnahme vom 27.06.2025			
31	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH / Bernburg/OT Peissen / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ / Schwaig b.Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH 2 / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	VNG Gasspeicher GmbH ² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.433534, 13.835418  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2/Ausgleichsmaßnahme A5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.430473, 13.840144		
	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland - Entwurf PE-Nr.: 06501/25 Reg.-Nr.: 06501/25 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
32 Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Stellungnahme vom			
32	Keine Stellungnahme		
33 Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau; Stellungnahme vom			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
33	Keine Stellungnahme		
34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 02.07.2025			
34	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
35 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn; Stellungnahme vom 20.06.2025			
35	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.		
36 BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH; Stellungnahme vom			
36	Keine Stellungnahme		
37 IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik; Stellungnahme vom 25.07.2025			
37	Keine Einwände		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
38 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 07.07.2025			
38	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und an der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland. Da die Belange des HBB bzw. des Handels hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind. Aufgrund einer Personalveränderung im Team bitte ich Sie zudem, sich für zukünftige, anderweite Beteiligungen an mich zu wenden. Sie erreichen mich unter der folgenden Email-Adresse: stellungnahme@hbb-ev.de.		
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark; Stellungnahme vom		
39	Keine Stellungnahme		
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 23.07.2025		
40	Wir verweisen auf die beigefügte Stellungnahme vom 20.2.2025. Inzwischen wurde der Umweltbericht vorgelegt. Es sind Kompensationsmaßnahmen festzulegen, in denen beispielsweise auch Lebensräume für die Feldlerche geschaffen werden. Eingriffe in die Gehölze (z. B. entlang der Straße) sind auszuschließen. Bedauerlich ist, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überbaut werden. Sie wären gerade in der Nähe des NSG und FFH-Gebietes „Köhntoptal“ wichtig. Zu den hier geplanten 26 ha kommen noch ein weiterer Solarpark in Trebenow (59 ha) und die Anlage in Bandelow (47 ha). Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.		Mit den Maßnahmen A 2.1 und A 4 werden neue Lebensräume für Feldlerchen auf insg. ca. 3.875 m² geschaffen. Es werden keine Gehölze beseitigt, da bereits Zufahrten mit ausreichender Breite auf die Ackerfläche vorhanden sind. Direkt angrenzende Gehölze werden bauzeitlich geschützt (S 12). Es werden keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft außerhalb aktuell bewirtschafteter Ackerflächen überbaut. Zur Kompensation der randlichen Inanspruchnahme von geplanten Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz im Umfeld des NSG und FFH-Gebietes „Köhntoptal“ gemäß FNP wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahme A 5 eine Fläche im Randbereich des Schutzgebietes gepflegt (externe Maßnahme), um deren Biotop- und Habitategenschaften zu verbessern und zu erhalten.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Anlage: Stellungnahme vom 20.02.2025 die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt: Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich der Gemeinde Trebenow auf ca. 23ha. Der Flächennutzungsplan weist folgerichtig landwirtschaftliche Nutzung aus. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete (FFH/SPA/NSG/LSG) und die Planfläche liegt auch in keinem Wasserschutzgebiet. Südöstlich grenzt in unmittelbarer Nähe das NSG/FFH-Gebiet Köhntoptal (26m+mehr).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
	Die betroffene Ackerfläche ist gekennzeichnet durch Sand/Lehmsand und zählt somit bei Bodenzahlen von überwiegend über 50!! (verbreitet 30-50) zu den fruchtbaren Böden im Land Brandenburg, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Der abschließende Umweltbericht liegt noch nicht vor. Wir gehen davon aus, daß die Kompensationsmaßnahmen weiter angepasst werden. So sehen wir hier in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fauna noch weiteren Kompensationsbedarf. Die ökologische Baubegleitung wird begrüßt. Die Planungsabsicht alle Eingriffe über Pflanzmaßnahmen zu kompensieren, wird kritisch gesehen. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter:		Die betroffene Ackerfläche weist gemäß den Angaben des Landwirtschaftsamtes im Durchschnitt Bodenzahlen von 41 auf. Die Bodeneigenschaften werden auf dem überwiegenden Teil der Fläche durch die Umwandlung von Intensivacker in extensive Grünlandpflege aufgewertet. Die dauerhafte Durchwurzelung des Bodens führt zu einem höheren Anteil an Hohlräumen, die von zahlreichen Bodenlebewesen genutzt werden können. Im Umweltbericht wurde mit A 2.1 und A 2.2 die Anpflanzung von Strauchhecken aus gebietsheimischen Pflanzen, die Anlage eines Wildkorridors (A 3), die Anlage und Pflege von Feldlerchen-Habitaten (A 2.1 und A 4) sowie eine externe Maßnahme am Rand des FFH-Gebietes Köhntoptal (A 5) festgelegt. Die Beeinträchtigungen des Bodens können gemäß HVE auch durch die Extensivierung der Nutzung, z. B. die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland kompensiert werden. Der Forderung einer Baubegleitung wird im Baugenehmigungsverfahren nachgegangen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)		
	Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).		Weitere artenschutzfördernde Maßnahmen, die sich nicht zwingend aus dem Eingriff ergeben, werden im Baugenehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Anlage von Lerchenfenstern ist Bestandteil des Umweltberichtes (A 4).
	FAZIT Die Inanspruchnahme höherwertiger/ertragreicher Ackerflächen wird kritisch gesehen. Als Alternativen sind die Nutzung von Dachflächen oder Agri-Photovoltaik zu prüfen.		Die Nutzung von Dachflächen kann großflächige PV-Freiflächenanlagen nicht ersetzen, stellt jedoch eine wichtige Ergänzung dar. Die Offenflächen der PV-Freiflächenanlage können beweidet werden.
	Die unmittelbare Nähe des NSG/FFH-Gebietes Köhntal (ab 26m!) und SPA-Gebiet Uckerniederung (2 km) wird kritisch gesehen. Hier ist zu prüfen, ob eine FFH-VP erforderlich ist. Die bislang vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ungenügend, um den zu erwartenden Eingriff ausreichend zu kompensieren. Es sind die kumulativen Auswirkungen zu ermitteln. Es ist auch zu bedenken, daß die Fläche des Bebauungsplanes optisch größer erscheint, als es das gesamte Gemeindegebiet ist. Bei der geplanten Größe kommt auf einen der 126 Einwohner von Trebelow 0,1ha Photovoltaikanlage!! Hier deutet sich ein Mißverhältnis an.		Es wurde eine FFH-Vorprüfung wurde im Rahmen des Umweltberichtes (Kapitel 2.12) durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, das die Umsetzung des B-Plans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ allein oder im Zusammenwirken mit weiteren geplanten PV-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen keine erhebliche Auswirkung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2549-302 „Köhntoptal“ haben wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH „Köhntoptal“ durch den Bau der PV-FFA kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die im Umweltbericht vom April 2025 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen kompensieren alle naturschutzfachlichen Eingriffe und enthalten darüber hinaus die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
	Es gibt keine Aussagen, ob das Plangebiet dauerhaft oder nur vorübergehend (mgl.weise 30 Jahre) der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt wird. In jedem Fall ist der Rückbau bei Nutzungsaufgabe rechtsverbindlich zu regeln. Die Naturschutzverbände lehnen Planungen in dieser Größenordnung unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich ertragreicher Böden in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ab.		Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von max. 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Unmittelbar nach endgültiger Betriebseinstellung sollen die baulichen Anlagen zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Bis zum Erreichen des Ausbauziels der erneuerbaren Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz und Bundes-Klimaschutzgesetz liegt

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bei der Vorlage eines überarbeiteten Umweltberichtes bitten die Verbände um dessen Kenntnissgabe und um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe der Abwägungsentscheidungen. Dann sind wir gerne bereit, abschließend Stellung zu nehmen.		der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Das schließt deren Errichtung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ein. Die Abwägungsergebnisse werden gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.
41 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“; Stellungnahme vom 21.07.2025			
41	Mit der vorgesehenen Maßnahme "Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie" und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland werden keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ berührt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
42 Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband; Stellungnahme vom			
42	Keine Stellungnahme		
43 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt; Stellungnahme vom			
43	Keine Stellungnahme		
44 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel; Stellungnahme vom 20.06.2025			
44	Bei dem von Ihnen benannten Vorhaben sind keine Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung betroffen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
45 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb; Stellungnahme vom 08.07.2025			
45	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.		
46 Tele Columbus; Stellungnahme vom			
46	Keine Stellungnahme		
47 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Stellungnahme vom			
47	Keine Stellungnahme		
48 Pommersche Landeskirche, Konsistorium; Stellungnahme vom			
48	Keine Stellungnahme		
49 Evangelischer Kirchenkreis Uckermark; Stellungnahme vom			
49	Keine Stellungnahme		
50 Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften; Stellungnahme vom			
50	Keine Stellungnahme		
51 Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf ; Stellungnahme vom			
51	Keine Stellungnahme		
52 Stadt Strasburg; Stellungnahme vom 01.07.2025			
52	Die Stadt Strasburg (Um.) hat gegen den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland oder Bedenken vorzubringen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
52 Stadt Strasburg; Stellungnahme vom 02.09.2025			
52	Nach Einsicht in die Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Lübbenow der Gemeinde Uckerland sieht die Stadt Strasburg (Um.) keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.		
53 Gemeinde Nordwestuckermark; Stellungnahme vom			
53	Keine Stellungnahme		
54 Amt Woldegk -Stadt Woldegk ; Stellungnahme vom 23.06.2025			
54	Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.
55 Stadt Prenzlau; Stellungnahme vom			
55			
56 Amt Brüssow ; Stellungnahme vom			
56			
57 Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow; Stellungnahme vom 24.07.2025			
57	Die Gemeinden Groß Luckow, Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden und Schönwalde wurden am o. g. Planverfahren nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Nach Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und in den Vorentwurf zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland sehen die v. g. Gemeinden keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Planinhalt und Begründung.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Ö1 Einwender 1; Stellungnahme vom 31.03.2025			
Ö1			
Ö2 Einwender 2; Stellungnahme vom 31.03.2025			
Ö2			
Ö3 Einwender 3 und 4; Stellungnahme vom 31.03.2025			
Ö3			